

Satzung

Förderverein der Integrativen Tagesstätte St. Raphael e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der integrativen Tagesstätte St. Raphael“
Adresse: Detmar-Schmitz-Platz 6 in 33034 Brakel Erkeln
Er ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält danach den Zusatz: e.V. = eingetragener Verein.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brakel-Erkeln.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 77.
Zu diesen Zielen zählen insbesondere:
 - 3.1.1. die Persönlichkeit aller Kinder mit und ohne besonderen Förderbedarf zu wecken und bei deren Entfaltung behilflich zu sein
 - 3.1.2. die Voraussetzungen für eine Integration in die Gesellschaft zu unterstützen;
 - 3.1.3. die Finanzierung von therapeutischem Gerät und sonstigen der Förderung der Kinder dienenden Maßnahmen, welche vom Träger der Einrichtung nicht finanziert werden.
 - 3.1.4. allen Kindern der Einrichtung die Teilnahme an Ferienfreizeiten oder sonstigen Veranstaltungen der Einrichtung zu ermöglichen;
 - 3.1.5. die finanzielle Unterstützung und Vorbereitung von Projekten, die einer Verbesserung des räumlichen Umfeldes im Gebäude und Außengelände des Kindergartens dienen und so unmittelbar die Voraussetzungen für die Kinder verbessern
 - 3.1.6. die Bereitstellung finanzieller Mittel aus Beiträgen und Spenden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihren Eintritt schriftlich erklärt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch schriftliche Austrittserklärung, zum 31.07 Ende eines jeden Kindergartenjahres wenn die Kündigung bis zum 30.04. vorliegt
3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft hat der Ausscheidende keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt; höhere Beiträge können zur Erfüllung des Vereinszwecks freiwillig geleistet werden.

Der Vorstand ist berechtigt, Einzelspenden entgegenzunehmen und entsprechende Quittungen auszustellen.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstandsvorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. und mindestens einem Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vertreter des Trägers und hauptamtliche Kräfte der Einrichtung können auf Anforderung beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils einzeln, gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB).
2. Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1 x jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.
2. Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung bekannt zu machen.
3. Bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden – soweit Satzungsänderungen nicht anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit gefasst; bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
6. Eine außerordentliche Sitzung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dieses mindestens 10 Mitglieder oder die Rechnungsprüfer unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr in der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren einen Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer überwachen die Geschäftsführung

des Vorstandes und prüfen Abrechnung und Kassenbestand. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. **Bei Auflösung des Vereins soll sein Vermögen einer Institution zufließen, die integrative Arbeit im Vorschulbereich leistet.**

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.